

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. März 1995

Nr. 9

| Tag       | INHALT   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 2. 95 | <b>Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg</b> . . . . .   | 269   |
| 23. 2. 95 | <b>Gesetz über öffentliche Spielbanken (Spielbankengesetz – SpBG)</b> . . . . .  | 271   |
| 30. 1. 95 | Verordnung der Landesregierung über die Vergabepflichten und den Vergabeüberwachungsausschuß (Vergabeüberwachungsverordnung – VÜVO) . . . . .                    | 275   |
| 13. 2. 95 | Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen nach dem Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz . . . . . | 276   |
| 13. 2. 95 | Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz . . . . .   | 277   |
| 16. 2. 95 | Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes . . . . .  | 277   |
| 2. 2. 95  | Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten . . . . .                            | 277   |

### Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 15. Februar 1995

Der Landtag hat am 15. Februar 1995 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch wird wie folgt neu gefaßt:

#### „Vorspruch

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu

ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.“

2. In Artikel 2 Abs. 1 werden die Worte „vom 23. Mai 1949“ gestrichen.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a neu eingefügt:

#### „Artikel 2 a

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a neu eingefügt:

„Artikel 3 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

5. Artikel 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.“

6. In Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. Nach Artikel 34 wird folgender Artikel 34 a eingefügt:

„Artikel 34 a

(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.“

8. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

(1) Der Landtag kann sich auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Wahlperiode durch eigenen Beschluß, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, selbst auflösen. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Der Landtag ist ferner aufgelöst, wenn die Auflösung von einem Sechstel der Wahlberechtigten verlangt wird und bei einer binnen sechs Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verlangen beitrifft.“

9. Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 72

(1) In den Gemeinden und Kreisen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Wird in einer Gemeinde mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht, so muß die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Durch Gemeindegatsung kann Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat gesichert werden. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeinerversammlung treten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

10. In Artikel 86 werden die Worte „ natürlichen Lebensgrundlagen, die“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Beginn der zwölften Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Einführung des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit der in Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Februar 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| DR. SPÖRI    | DR. VETTER      |
| BIRZELE      | VON TROTHA      |
| DR. SCHÄUBLE | MAYER-VORFELDER |
| WEISER       | SCHÄFER         |
| SCHAUFLE     | UNGER-SOYKA     |

**Gesetz über öffentliche Spielbanken  
(Spielbankengesetz – SpBG)**

Vom 23. Februar 1995

Der Landtag hat am 15. Februar 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Spielbankerlaubnis*

(1) Mit Erlaubnis des Innenministeriums darf in den Städten Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart eine Spielbank betrieben werden.

(2) Über die Zulassung weiterer Spielbanken entscheidet die Landesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags.

(3) Die Erlaubnis darf nur einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts erteilt werden, dessen sämtliche Anteile unmittelbar oder mittelbar vom Land gehalten werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 müssen während der gesamten Dauer des Bestehens der Erlaubnis gegeben sein.

(4) Die Erlaubnis kann nur erteilt werden,

1. wenn durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
2. wenn der Erlaubnisinhaber und die sonst verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank bieten.

(5) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

§ 2

*Form, Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis*

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis muß die Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf, und die Spiele, die in ihr veranstaltet werden dürfen, bezeichnen. Sie ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Sie kann frühestens drei Jahre vor ihrem Ablauf erneut erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbank nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird.

§ 3

*Betrieb öffentlicher Spielbanken*

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren nicht gestattet.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, und
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe, der weiteren Leistungen oder der Troncabgabe beauftragt sind.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Allgemeiner Buß- und Betttag,
4. Totengedenktag,
5. Volkstrauertag,
6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag,
7. an aus besonderem Anlaß von der Aufsichtsbehörde bestimmten Tagen.

§ 4

*Spielordnung*

(1) Der Erlaubnisinhaber erläßt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausbezahlt werden,
2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist,
3. welche Auskünfte und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden dürfen,
4. das Nähere über die Führung eines Besucherverzeichnisses.

Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 5

#### *Aufsicht*

(1) Die Spielbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie sonstiger öffentlicher Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, daß dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, insbesondere daß der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann alle zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers teilzunehmen.

(3) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

### § 6

#### *Spielbankabgabe*

(1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe in Höhe von 80 vom Hundert des Brutto-Spielertrags zu entrichten.

(2) Die Spielbankabgabe ermäßigt sich im ersten Betriebsjahr einer Spielbank auf 50 vom Hundert, im zweiten auf 55 vom Hundert und im dritten Betriebsjahr auf 60 vom Hundert des Brutto-Spielertrags.

(3) Brutto-Spielertrag ist der Betrag,

1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt,
2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag. Münzen anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(6) Spielverluste eines Spieltages dürfen auf Brutto-Spielerträge der folgenden 14 Tage angerechnet werden.

### § 7

#### *Weitere Leistungen*

Das Finanzministerium kann durch Bescheid gegenüber dem Erlaubnisinhaber weitere Leistungen als nach § 6 Abs. 1 bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Brutto-Spielertrages festsetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dem Erlaubnisinhaber ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil am Brutto-Spielertrag belassen wird.

### § 8

#### *Zuwendungen, Tronc, Troncabgabe*

(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker oder als Kassierer beschäftigten Personen dürfen von Besuchern der Spielbank keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

(2) Von dem Tronc hat der Erlaubnisinhaber an das Land eine Abgabe (Troncabgabe) zu entrichten. Der verbleibende Tronc ist von dem Erlaubnisinhaber treu-

händerisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen für die bei der Spielbank beschäftigten Personen zu verwenden. Soweit arbeitsrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.

(3) Die Troncabgabe beträgt 12,5 vom Hundert des Troncaufkommens. Für den Teil des Troncaufkommens, der 50 vom Hundert des Brutto-Spielertrags übersteigt, beträgt der Abgabesatz 25 vom Hundert.

(4) Die Troncabgabe ermäßigt sich im ersten Betriebsjahr einer Spielbank auf 7,5 vom Hundert und im zweiten und dritten Betriebsjahr auf 10 vom Hundert des Troncaufkommens.

### § 9

#### *Verwendung der Erträge*

Mindestens 50 vom Hundert der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 6), den weiteren Leistungen (§ 7), der Troncabgabe (§ 8) und den dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen des Erlaubnisinhabers sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden auf Grund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,
2. Förderung des Fremdenverkehrs,
3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,
4. Finanzierung eines Infrastrukturfonds,
5. Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.

Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.

### § 10

#### *Abgabenrechtliche Pflichten des Erlaubnisinhabers, Fälligkeit der Abgaben*

(1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust und das Troncaufkommen des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat

1. für die Spielbankabgabe und für die weiteren Leistungen am Ende jedes Spieltages,

2. für die Troncabgabe spätestens am sechsten Tage eines Monats für den vorangegangenen Monat

jeweils Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Abgaben selbst berechnet hat. Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Erlaubnisinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Die Abgaben entstehen mit Ablauf des Anmeldezeitraums.

(3) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden am Tage nach ihrer Entstehung fällig; die Troncabgabe wird an dem Tage fällig, an dem die Anmeldefrist endet. Ist dieser Tag ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Sonnabend, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(4) Als Spieltag gilt der Kalendertag, an dem das Spielgeschehen endet.

### § 11

#### *Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften*

(1) Die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Troncabgabe werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers befindet; § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), bleibt unberührt.

(2) Auf die Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Troncabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags und des Troncaufkommens werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 12

#### *Landesrechtliche Steuerbefreiung*

Unbeschadet der in § 6 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) und in § 4 Nr. 9 Buchst. b Satz 1 des Umsatz-

steuergesetzes 1993 (UStG 1993) in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 566) geregelten Befreiung von Bundessteuern ist der Erlaubnisinhaber für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von Gemeinden auf Grund von § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) erhoben werden können.

## § 13

*Übergangsvorschriften  
für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz*

(1) Die nach dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) erteilten Erlaubnisse zum Betrieb öffentlicher Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz gelten bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Geltungsdauer fort. Über die erneute Erteilung dieser Erlaubnisse entscheidet die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Dabei kann von § 1 Abs. 3 und 5 abgewichen werden. Die für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz bestehenden Spielordnungen gelten, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, mit der Maßgabe fort, daß sich unbeschadet des Hausrechts des Spielbankunternehmers die Berechtigung zur Teilnahme am Spiel und die Schließung der Spielbank an bestimmten Tagen ausschließlich aus § 3 dieses Gesetzes ergeben. Die Spielordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend § 4 dieses Gesetzes neu zu erlassen.

(2) Das Innenministerium kann die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 an die Vorschriften dieses Gesetzes anpassen. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 bedarf es in der Erlaubnis nicht der Bezeichnung der Spiele, die in der Spielbank veranstaltet werden dürfen, soweit und solange entsprechende Regelungen in der Spielordnung getroffen sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Spielbankunternehmer an die Stelle des Erlaubnisinhabers nach diesem Gesetz tritt.

(3) Soweit und solange von der Ermächtigung des § 7 nicht Gebrauch gemacht wird, gelten die vom Innenministerium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt festgesetzten weiteren Abgaben als weitere Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Das Regierungspräsidium Karlsruhe setzt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anwendung des bisherigen Rechts die Höhe der Troncab-

gabe für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Eine sich danach ergebende Abschlußzahlung ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu entrichten.

## § 14

*Außerkräftreten von Rechtsvorschriften*

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken (Spielbankengesetz — SpielBG) vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung einer Troncabgabe an öffentlichen Spielbanken vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 509),
2. die Verordnung des Reichsministers des Innern über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1982 (GBl. S. 470), mit Ausnahme des § 6 Abs. 1.

## § 15

*Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 bezüglich der Spielbank in Stuttgart und weiterer Spielbanken am 1. Januar 1997 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Erträge im Sinne von § 9 Satz 1 nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Februar 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

i. V. DR. SPÖRI  
BIRZELE  
DR. SCHÄUBLE  
WEISER  
SCHAUFLE

DR. VETTER  
VON TROTHA  
MAYER-VORFELDER  
SCHÄFER  
UNGER-SOYKA

**Verordnung der Landesregierung über die  
Vergabeprüfstellen und den  
Vergabeüberwachungsausschuß  
(Vergabeüberwachungsverordnung – VÜVO)**

Vom 30. Januar 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 57b Abs. 2 Satz 3 und § 57c Abs. 9 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der Fassung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928),
2. § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 9 der Nachprüfungsverordnung (NpV) vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 324):

§ 1

*Anwendungsbereich*

(1) Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Stellen, die mit der Nachprüfung von Verfahren zur Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie von Wettbewerben, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, (Vergabeverfahren) der in § 57a Abs. 1 HGrG genannten Auftraggeber mit Sitz in Baden-Württemberg befaßt sind. Sie gilt nur, soweit Vergabevorschriften gemäß einer auf Grund von § 57a HGrG erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind.

(2) Die nach dieser Verordnung mit der Nachprüfung von Vergabeverfahren befaßten Stellen sind auch zuständig, wenn

1. Stellen in Baden-Württemberg Aufträge im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Ländern vergeben oder
2. a) in den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HGrG auf Grund der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung, der Aufsicht über die Leitung oder der Bestimmung der Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs,  
b) in den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 6 HGrG auf Grund der Mittelbewilligung oder  
c) in den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 7 und 8 HGrG auf Grund eines Vertrages mit Auftraggebern, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG fallen, sowohl Stellen des Bundes oder anderer Länder als auch Stellen des Landes beteiligt sind und der Schwerpunkt bei den Stellen des Landes liegt oder sich die beteiligten Stellen auf die Nachprüfung durch die in Baden-Württemberg dafür zuständigen Stellen geeinigt haben.

(3) Vergabeverfahren von Einrichtungen des Bundes oder von Stellen des Landes, soweit sie im Wege der

Organleihe als Organe des Bundes tätig werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

(4) In den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 7 und 8 HGrG gilt diese Verordnung, wenn sie auf die unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG fallenden Auftraggeber gemäß den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden ist.

§ 2

*Vergabeprüfstellen*

(1) Vergabeprüfstelle für die in § 1 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2, Abs. 6 und 7 NpV genannten Fälle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Abweichend von Satz 1 sind Vergabeprüfstellen

1. die obersten Landesbehörden für ihre Vergabeverfahren,
2. die Oberfinanzdirektionen für Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben der staatlichen Hochbauverwaltung, der Landesbetriebe und der Landesbeteiligungen,
3. die Regierungspräsidien und das Landesamt für Straßenwesen für Vergabeverfahren der Straßenbauverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Vergabeprüfstellen unterliegen den allgemeinen Weisungsrechten der Ministerien, soweit sie Vergabeverfahren aus deren Geschäftsbereichen nachprüfen und keine Anweisungen des Vergabeüberwachungsausschusses nach § 57c Abs. 5 Satz 3 HGrG berücksichtigen müssen.

§ 3

*Vergabeüberwachungsausschuß*

(1) Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Vergabeprüfstellen wird beim Landesgewerbeamt ein Vergabeüberwachungsausschuß Baden-Württemberg errichtet. Die Entscheidungen des Vergabeüberwachungsausschusses werden durch eine Kammer getroffen, die aus einem vorsitzenden Mitglied, einem beamteten und einem ehrenamtlichen beisitzenden Mitglied besteht. Die Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses sind bei ihrer Überprüfungstätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landesgewerbeamts nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 berufen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; eine mehrmalige Berufung ist zulässig. Die Mitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befaßt werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt haben oder bei denen sie Bieter oder Interessenvertreter von Bietern sind oder waren.

(3) Als vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird im Einvernehmen mit

dem Wirtschaftsministerium je eine Beamtin oder ein Beamter des Landesgewerbeamts berufen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder die ihr in § 57c Abs. 2 Satz 5 HGrG gleichgestellte berufsrichterliche Befähigung besitzen und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen.

(4) Je ein beamtetes beisitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden berufen

1. für Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Hochbau auf Vorschlag des Finanzministeriums,
2. für Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Tiefbau auf Vorschlag des Verkehrsministeriums,
3. für sonstige Vergabeverfahren im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

Sie müssen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden für Vergabeverfahren der Gemeinden, Landkreise und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefinanzrecht Anwendung findet, (kommunale Auftraggeber) ein beisitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen, die Beamtinnen oder Beamte eines kommunalen Auftraggebers sind. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände im Einvernehmen mit dem Innenministerium berufen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Je ein ehrenamtliches beisitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden berufen auf Vorschlag

1. der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
2. der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg,
3. der Architektenkammer Baden-Württemberg,
4. der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

Sie sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens verfügen. Wird nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesgewerbeamts innerhalb von zwei Monaten von einer oder mehreren der in Satz 1 genannten Stellen kein Vorschlag eingereicht, können im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Personen aus der Wirtschaft oder der Wirtschaftsverwaltung berufen werden.

(7) Zur geschäftsmäßigen Erledigung der Überprüfungsaufgaben des Vergabeüberwachungsausschusses stellt ihm das Landesgewerbeamt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und sonstigen sächlichen Hilfsmittel zur Verfügung.

(8) die Dienstaufsicht führt die Präsidentin oder der Präsident des Landesgewerbeamts.

## § 4

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTT GART, den 30. Januar 1995

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| DR. SPÖRI       | DR. VETTER         |
| BIRZELE         | DR. SCHULTZ-HECTOR |
| VON TROTHA      | DR. SCHÄUBLE       |
| MAYER-VORFELDER | WEISER             |
| SOLINGER        | SCHAUFLE           |
| UNGER-SOYKA     | WABRO              |
| BAUMHAUER       | WEINMANN           |
|                 | REINELT            |

### **Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen nach dem Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz**

Vom 13. Februar 1995

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz (AGGrdstVG) vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 143) wird verordnet:

## § 1

Die Freigrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AGGrdstVG wird für die Landkreise Konstanz und Waldshut sowie für die Städte Blumberg und Geisingen auf 10 Ar festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen nach dem Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 545) außer Kraft.

STUTT GART, den 13. Februar 1995

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| DR. SPÖRI          | BIRZELE         |
| DR. SCHULTZ-HECTOR | VON TROTHA      |
| DR. SCHÄUBLE       | MAYER-VORFELDER |
| WEISER             | SOLINGER        |
| SCHÄFER            | SCHAUFLE        |
| UNGER-SOYKA        | WABRO           |
| BAUMHAUER          | WEINMANN        |
|                    | REINELT         |



### **Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz**

Vom 13. Februar 1995

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) wird verordnet:

#### § 1

Von der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 LPachtVG sind Landpachtverträge über Grundstücke ausgenommen, die weder selbst noch zusammen mit anderen Grundstücken des Verpächters, mit denen sie eine zusammenhängende Fläche bilden, in den Landkreisen Konstanz und Waldshut sowie in den Städten Blumberg und Geisingen größer als 10 Ar, im übrigen Landesgebiet größer als 50 Ar sind.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 545) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 1995

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| DR. SPÖRI          | BIRZELE         |
| DR. SCHULTZ-HECTOR | VON TROTHA      |
| DR. SCHÄUBLE       | MAYER-VORFELDER |
| WEISER             | SOLINGER        |
| SCHÄFER            | SCHAUFLER       |
| UNGER-SOYKA        | WABRO           |
| BAUMHAUER          | WEINMANN        |
|                    | REINELT         |

### **Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes**

Vom 16. Februar 1995

Auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 25) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 15. September 1994 (GBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

»(Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich)«.

2. In Nummer 2 werden die Länder Finnland, Österreich (einschließlich Wien) und Schweden gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Februar 1995

MAYER-VORFELDER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaubieten**

Vom 2. Februar 1995

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

#### § 1

(1) Im Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbaubiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Das Anbaubiet für die Sorte Diamant besteht aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf der Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau, auf den Gemarkungen Schwarzach und Greffern der Gemeinde Rheinmünster.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche.

(3) Die Abschirmungsfläche weist eine Breite von 100 m auf, da auf der Vermehrungsfläche am Rand vom Vermehrer zehn Randreihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden.

Die Abschirmungsfläche dient dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Fläche des Anbaubietes (Vermehrungs- und Abschirmungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 2. Februar 1995, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe,

dem Datum und der Bezeichnung des Anbaugesbietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

#### § 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

#### § 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbaugesbietes ist der Anbau anderer als der für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten Maissorte untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbaugesbiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

#### § 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

#### § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugesbietes vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 6

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 2. Februar 1995

HÄMMERLE



